

Bundesrat

Drucksache 663/90

25.09.90

EG - A - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den
gemeinschaftlichen Sortenschutz**

KOM(90) 347 endg.; Ratsdok. 8487/90

KEP-AE-Nr.: 902205

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. September 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. September 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im März 1991 an.

BEGRÜNDUNG

Dok. 2376/VI/88-DE Rev. 9

1. Zweck

Die vorgeschlagene Verordnung ist eine der im Weißbuch der Kommission von 1985 über die Vollendung des Binnenmarkts im Agrarbereich aufgeführten Maßnahmen.

Sie zielt darauf ab, auf Gemeinschaftsebene eine besondere Form des gewerblichen Rechtsschutzes für die Züchtung neuer Pflanzensorten zu schaffen. Sie soll gewährleisten, daß die Leistungen der Pflanzenzüchter angemessen belohnt werden, und einen Anreiz für weitere Neuzüchtungen bieten. Sie stützt sich auf ein vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) entwickeltes System, das von deren Verbandsstaaten, zu denen die meisten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zählen, auf nationaler Ebene angewendet wird.

2. Ziele

Die vorgeschlagene Regelung ist ein wichtiges Instrument zur Förderung der ständigen Neuzüchtung immer besserer Pflanzensorten und damit ein wesentliches Element zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft.

Sie zielt darauf ab,

- die derzeitigen Verhältnisse, die nur einzelstaatliche Schutzrechte betreffend Pflanzensorten bieten, an die Bedingungen des Binnenmarkts anzupassen und
- angesichts der Entwicklung neuer Züchtungsverfahren wie solcher biotechnischer Art, das den Pflanzenzüchtern zur Verfügung stehende Schutzrechtssystem zu verstärken.

Nach dieser Regelung sollen Pflanzenzüchter auf Grund eines einzigen Antrags durch eine einzige Entscheidung einen unmittelbaren und einheitlichen Schutz für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft für Sorten aller botanischen Taxa und Hybriden von Taxa erwerben können.

3. Aufbau

Die vorgeschlagenen Vorschriften sind in vier Teile untergliedert:

- materielles Recht (Artikel 5 - 28)
- Verfahrensrecht (Artikel 29 - 88)
- Auswirkungen auf sonstiges Recht (Artikel 89 - 103)
- finanzielle und institutionelle Aspekte (Artikel 104 - 110)

4. Materielles Recht

Es legt die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes fest (Artikel 5 - 12); dazu zählen insbesondere Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und Neuheit der Sorte sowie die Berechtigung der betreffenden Person.

Es regelt die einheitliche Wirkung des erteilten Sortenschutzes (Artikel 13- 15) und bestätigt sowohl den international anerkannten Grundsatz der "Züchterausnahme" für aus geschützten Sorten geschaffene neue Sorten, als auch die weit verbreitete Praxis der "Landwirtschaftsausnahme" betreffend den Saatgutnachbau für den hofeigenen Bedarf.

Es sieht Regeln für die Verwendung der Sortenbezeichnung vor (Artikel 16 und 17) und bestimmt die Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes sowie andere Kriterien für seine Beendigung (Artikel 18 - 20).

Es umschreibt die Rolle des gemeinschaftlichen Sortenschutzes als Gegenstand des Vermögens seines Inhabers (Artikel 21 - 27) und sieht ein System von Zwangsnutzungsrechten vor (Artikel 28).

5. Verfahrensrecht

Die Anwendung des Systems des gemeinschaftlichen Sortenschutzes soll einem "Gemeinschaftlichen Sortenamt" übertragen werden.

Seine Rechtsstellung, Aufgaben, Gliederung und Leitung orientieren sich am Vorbild von im Bereich des sonstigen gewerblichen Rechtsschutzes vorgesehenen Regelungen (Artikel 29 - 37).

Ein aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission bestehender Verwaltungsrat soll das Amt beraten und seine Tätigkeit überwachen (Artikel 38 - 43).

Der gemeinschaftliche Rechtsschutz wird durch "Beschwerdekammern" sowie die Verweisung auf den Europäischen Gerichtshof gewährleistet (Artikel 44- 47 und 72).

Der Vorschlag sieht ferner angemessene Vorschriften für das Verfahren

- vor dem Amt, in bezug auf die Anträge (Artikel 48 - 51), deren verwaltungsmässige und technische Prüfung (Artikel 52 - 59), die Entscheidungen darüber und die Folgemaßnahmen (Artikel 63 - 65), sowie
 - vor den Beschwerdekammern (Artikel 66 - 71)
- vor.

Schließlich wird darin auf eine Reihe allgemein anerkannter Verfahrensgrundsätze Bezug genommen (Artikel 73 - 79).

Ergänzt wird dieser Teil durch eine Reihe von Bestimmungen zu den vom Amt zu erhebenden Gebühren (Artikel 80 - 83) und auch in bezug auf das Register für gemeinschaftliche Sortenschutzrechte sowie andere Mittel der Bekanntmachung (Artikel 84 - 88).

6. Auswirkungen auf sonstiges Recht

Die Regelung stellt die Beziehung zu einzelstaatlichen Sortenschutzrechten und - auf der Grundlage bestehender internationaler Verpflichtungen der Mitgliedstaaten - zu Patentrechten klar (Artikel 89 und 90).

Es legt die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, insbesondere bei Rechtsverletzungen fest (Artikel 91 - 96) und verweist auf die einschlägigen internationalen und einzelstaatlichen Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und Verfahren bei Klagen zur Geltendmachung dieser Ansprüche (Artikel 97 -102). Ferner bedarf es einiger Änderungen einzelstaatlicher Strafvorschriften (Artikel 103).

7. Finanzielle und institutionelle Aspekte

Die vorgeschlagenen Haushaltsbestimmungen orientieren sich an früheren Vorschlägen. Für den Anfang ist eine Mischfinanzierung aus Gebühren und Zuschüssen aus dem Gemeinschaftshaushalt vorgesehen mit dem Ziel der späteren Eigenfinanzierung betreffend die veränderlichen Kosten des Amtes (Artikel 104 - 107).

Schließlich sind Regeln für den Erlass sonstiger gemeinschaftlicher Durchführungsvorschriften nach den bereits anderweitig festgelegten Verfahren vorgesehen (Artikel 108 - 110).

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
ÜBER DEN GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZ

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das andauernde Züchten ständig verbesserter Pflanzensorten ist ein wesentliches Element für technischen Fortschritt zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft.

Maßnahmen, die geeignet sind, solche Züchtungstätigkeit zu fördern, müssen daher unterstützt werden.

Als ein wichtiges Instrument für diese Zwecke ist die Schaffung eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes anzusehen.

Das System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes muß einerseits die derzeitigen Verhältnisse, die nur einzelstaatliche Schutzrechte betreffend Pflanzensorten bieten, an Gemeinschaftsbedingungen anpassen und insbesondere sicherstellen, daß Pflanzenzüchter durch eine einzige Entscheidung einen unmittelbaren und einheitlichen Schutz für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft erwerben können.

Es muß andererseits die Entwicklung neuer Züchtungsverfahren einschließlich solcher biotechnischer Art berücksichtigen; zum Anreiz für die Züchtung oder die Entdeckung neuer Sorten muß daher eine Verbesserung des Schutzes für Pflanzenzüchter aller Art gegenüber den derzeitigen Verhältnissen vorgesehen werden, ohne jedoch dadurch den Zugang zum Schutz insgesamt oder bei bestimmten Züchtungsverfahren ungerechtfertigt zu beeinträchtigen.

Schutzgegenstand müssen Sorten aller botanischen Taxa und Hybriden von Taxa sein können.

Schützbares Sorten müssen international anerkannte Voraussetzungen erfüllen, d.h. unterscheidbar, homogen, beständig und neu sowie mit einer vorschriftsmäßigen Sortenbezeichnung gekennzeichnet sein.

Es ist wichtig, eine Begriffsbestimmung für die Pflanzensorte vorzusehen, um die ordnungsgemäße Wirkungsweise des Systems sicherzustellen. Der Begriff "Sorte" soll eine Einheit bezeichnen, wie sie herkömmlicherweise und allgemein von Pflanzenzüchtern, Nutzern von Pflanzen und sonst betroffenen Einrichtungen verstanden wird. Dementsprechend muß diese Einheit weiter gefaßt sein als diejenige, die für die Gewährung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes maßgebenden Voraussetzungen vollständig erfüllt. Sie darf jedoch kein botanisches Taxon darstellen und muß alle Voraussetzungen erfüllen, die in der maßgebenden Begriffsbestimmung niedergelegt sind und erstreckt sich deshalb insbesondere nicht auf einzelne Zellen oder Teile davon oder auf Zelllinien.

Die Begriffsbestimmung soll keine Definitionen ändern, die gegebenenfalls auf dem Gebiet anderer gewerblicher Schutzrechte, insbesondere des Patents, eingeführt sind, und auch nicht Rechtsvorschriften, die die Schützbarkeit von Erzeugnissen, einschließlich Pflanzen und Pflanzenmaterial, oder von Verfahren durch ein solches anderes gewerbliches Schutzrecht regeln, beeinträchtigen oder von der Anwendung ausschließen.

Es ist jedoch in hohem Maße wünschenswert, für beide Bereiche eine gemeinsame Begriffsbestimmung verfügbar zu haben. Daher sollten geeignete Bemühungen auf internationaler Ebene um eine solche gemeinsame Begriffsbestimmung unterstützt werden.

Für die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes kommt es auf die Feststellung der für die Sorte maßgebenden wichtigen Merkmale an, die aber nicht notwendigerweise an ihre wirtschaftliche Bedeutung anknüpfen.

Das System muß auch klarstellen, wem das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz zusteht. Für eine Reihe von Fällen steht es nicht einem einzelnen, sondern mehreren Personen gemeinsam zu. Auch die formelle Berechtigung zur Antragstellung muß geregelt werden.

Da die Wirkung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft einheitlich sein soll, müssen die Handlungen, die der Zustimmung des Inhabers unterliegen, genau abgegrenzt werden. So wird zwar einerseits der Schutzzumfang gegenüber den meisten einzelstaatlichen Systemen auf bestimmtes Material der Sorte erweitert, um Bewegungen über schutzfreie Gebiete außerhalb der Gemeinschaft zu berücksichtigen; andererseits muß die Einführung des Erschöpfungsgrundsatzes sicherstellen, daß der Schutz nicht ungerechtfertigt ausufert.

Das System bestätigt zum Zwecke des Züchtungsanreizes grundsätzlich die international geltende Regel des freien Zugangs zu geschützten Sorten, um daraus neue Sorten zu entwickeln und auszuwerten.

Für bestimmte Fälle, insbesondere dann, wenn die neue Sorte, obwohl unterscheidbar, in wirtschaftlicher Hinsicht eine Nachahmung der Ausgangssorte darstellt, ist allerdings eine gewisse Form der Abhängigkeit zu schaffen.

Im übrigen muß die Ausübung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes Beschränkungen unterliegen, die durch im öffentlichen Interesse erlassene Bestimmungen festgelegt sind. Dazu gehört auch die Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Die Kommission muß insoweit sicherstellen, daß die Voraussetzungen dafür entweder durch Gemeinschaftsrecht oder möglicherweise durch Vereinbarungen in verbindlicher Form oder anderweitig gemeinschaftlich festgelegt werden. Auch Zwangsnutzungsrechte unter bestimmten Voraussetzungen sind vorzusehen.

Die Verwendung der festgesetzten Sortenbezeichnung wird grundsätzlich vorgeschrieben.

Der gemeinschaftliche Sortenschutz sollte grundsätzlich 30 Jahre, bei bestimmten verholzenden Gattungen mit längerer Entwicklungsdauer 50 Jahre dauern. Sonstige Beendigungsgründe des Schutzes müssen ausgestaltet werden.

Der gemeinschaftliche Sortenschutz ist ein Vermögensgegenstand seines Inhabers. Seine Rolle im Verhältnis zu den nicht harmonisierten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, insbesondere denen des bürgerlichen Rechts, muß daher klargestellt werden. Dies gilt auch für die Regelung von Rechtsverletzungen und für die Geltendmachung von Rechten auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz.

Es ist weiterhin sicherzustellen, daß die volle Anwendung der Grundsätze des Systems des gemeinschaftlichen Sortenschutzes durch Einwirkungen von anderen Systemen nicht beeinträchtigt wird. Zu diesem Zweck bedarf es für das Verhältnis zu anderen gewerblichen Schutzrechten gewisser Regeln, die mit bestehenden internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Einklang stehen.

Es ist in diesem Zusammenhang unerlässlich, zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die Bedingungen des nach anderen gewerblichen Schutzrechten wie dem Patentrecht gewährten Schutzes angepaßt oder in anderer Weise zum Zweck der Schlüssigkeit mit dem gemeinschaftlichen Sortenschutz geändert werden müssen. Soweit erforderlich, ist dies durch abgewogene Regeln in ergänzenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorzusehen.

Die Durchführung des Systems des gemeinschaftlichen Sortenschutzes muß nach dem Vorbild der bei anderen gewerblichen Schutzrechten geschaffenen Einrichtungen einem zentralen Amt, dem "Gemeinschaftlichen Sortenamt", übertragen werden.

Die Aufgaben und Befugnisse des Amtes, einschließlich seiner Beschwerdekammern, betreffend die Erteilung, Beendigung oder Nachprüfung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und die Bekanntmachung, sowie die Strukturen des Amtes und die Regeln, nach denen das Amt zu verfahren hat, das Zusammenwirken mit der Kommission und den Mitgliedstaaten, insbesondere über einen Verwaltungsrat, die Einbeziehung der Prüfungsämter in die technische Prüfung und die erforderlichen Haushaltsmaßnahmen sind so weit wie möglich nach dem Muster der für ähnliche Systeme entwickelten Regeln ausgestaltet. Dabei ist eine Mischfinanzierung mit dem Ziel der späteren Selbstkostendeckung zumindest hinsichtlich der veränderlichen Gesamtkosten des Amtes, aber nicht unbedingt seiner festen Kosten, wie etwa für die Personalausstattung und Unterbringung, vorzusehen.

Auch ein gemeinschaftlicher Rechtsschutz ist sicherzustellen.

Das Amt wird über den vorgenannten Verwaltungsrat, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt, unterstützt und überwacht.

Diese Verordnung berücksichtigt die bestehenden internationalen Systeme wie sie durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) oder das Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) geschaffen worden sind.

Diese Verordnung wird gegebenenfalls infolge künftiger Entwicklungen bei den vorgenannten Systemen oder der im Rahmen von GATT über handelsbezogene gewerbliche Schutzrechte geführten Verhandlungen geändert werden müssen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ERSTER TEIL**Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

Gemeinschaftlicher Sortenschutz

Durch diese Verordnung wird für Pflanzensorten als Ergebnis von Neuzüchtungen oder Entdeckungen ein gemeinschaftlicher Sortenschutz als einzige und ausschließliche Form des gemeinschaftlichen gewerblichen Rechtsschutzes geschaffen.

Artikel 2

Einheitliche Wirkung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Der gemeinschaftliche Sortenschutz hat einheitliche Wirkung für das Gebiet der Gemeinschaft und kann für dieses Gebiet nur einheitlich erteilt, übertragen und beendet werden.

Artikel 3

Nationale Schutzrechte für Sorten

Diese Verordnung läßt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, nationale Schutzrechte für Sorten zu erteilen, soweit dies nicht nach Artikel 89 Absatz 1 ausgeschlossen ist.

Artikel 4

Gemeinschaftliches Amt

Für die Durchführung dieser Verordnung wird ein Gemeinschaftliches Sortenamt errichtet, im folgenden "das Amt" genannt.

15

- 13 -

Drucksache 663/90

ZWEITER TEIL

Materielles Recht

KAPITEL I

Voraussetzungen für die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Artikel 5

Gegenstand des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

1. Schutzgegenstand des gemeinschaftlichen Sortenschutzes können Sorten aller botanischen Taxa und Hybriden von Taxa sein.
2. Im Sinne dieser Verordnung wird als Sorte angesehen ein Bestand von Pflanzen sowie Teilen solcher Pflanzen, soweit sie mehr als eine Zelle oder Zelllinie umfassen und zur Erzeugung von Pflanzen verwendbar sind, beides im folgenden "Individuen" genannt, vorausgesetzt daß
 - a) er im Hinblick auf die Ausprägung der Merkmale seiner Individuen oder eine bestimmte Verteilung solcher Ausprägungen auf seine Individuen als Einheit definiert werden kann,
 - b) die Ausprägungen der Merkmale seiner Individuen vererblich oder durch fortlaufende Verwendung von Individuen seiner Erbkomponenten reproduzierbar sind, und
 - c) die Kombination der Ausprägungen der Merkmale seiner Individuen nicht für alle Individuen eines botanischen Taxons kennzeichnend ist.

In Fällen, in denen für die gewerbsmässige Verwertung einer Sorte die Erzeugung ganzer Pflanzen nicht vorgesehen ist, werden als "Pflanzen" im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung diejenigen Pflanzenteile angesehen, die zum Zweck der Verwertung der Sorte erzeugt werden müssen.

Artikel 6

Schützbare Sorten

Der gemeinschaftliche Sortenschutz wird für Sorten erteilt, die

- a) unterscheidbar,
- b) homogen,
- c) beständig und
- d) neu sind, und
- e) für die eine nach Artikel 62 festsetzbare Sortenbezeichnung vorliegt.

Artikel 7

Unterscheidbarkeit

1. Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn ihre Individuen sich insgesamt oder hinsichtlich einer bestimmten Verteilung in der Ausprägung wenigstens eines wichtigen Merkmals von den Individuen jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden, deren Vorhandensein an dem gemäß Artikel 50 festgelegten Antragstag allgemein bekannt ist.

2. Das Vorhandensein einer anderen Sorte ist insbesondere dann allgemein bekannt, wenn an dem gemäß Artikel 50 festgelegten Antragstag
 - a) sie in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen war,
 - b) ihre Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis von Sorten beantragt worden war, sofern dem Antrag inzwischen stattgegeben wird, oder
 - c) mit Individuen von ihr in offenkundiger Weise eine oder mehrere der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen worden waren.

Artikel 8

Homogenität

Eine Sorte ist homogen, wenn ihre Individuen, insgesamt oder hinsichtlich einer bestimmten Verteilung, von wenigen Abweichungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Vermehrung abgesehen, in der Ausprägung jedes wichtigen Merkmals hinreichend gleich sind.

Artikel 9

Beständigkeit

1. Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Individuen, insgesamt oder hinsichtlich einer bestimmten Verteilung, in jedem wichtigen Merkmal nach jeder Vermehrung oder jedem Vermehrungszyklus der die Sorte kennzeichnenden Ausprägung entsprechen.

2. Für die Zwecke der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes wird das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 unterstellt, wenn sich in der technischen Prüfung nach Artikeln 54, 55 kein Hinweis darauf ergeben hat, daß die Sorte nicht beständig sein wird.

Artikel 10

Neuheit

1. Eine Sorte ist neu, wenn Individuen von ihr vor dem gemäß Artikel 50 festgelegten Antragstag noch nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken an andere abgegeben worden waren:

- a) ein Jahr im Gebiet der Gemeinschaft,
- b) vier Jahre, bei Sorten von Rebe und Baumarten sechs Jahre, außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft.

2. Das Abgeben von Individuen durch den Antragsteller oder seinen Rechtsvorgänger auf Grund eines Vertrags- oder sonstigen Rechtsverhältnisses, nach dem dem Antragsteller oder seinem Rechtsvorgänger die ausschließliche Verfügungsbefugnis über diese und sonstige Individuen der Sorte zusteht, insbesondere für Zwecke ausschließlich der Vermehrung dieser Sorte, Aufbereitung oder Lagerung, gilt nicht als Abgeben an andere im Sinne von Absatz 1, solange nicht eine weitere Abgabe erfolgt.

Die Abgabe von Individuen durch eine juristische Person an eine andere juristische Person gilt ebenfalls nicht als Abgabe an andere, wenn eine von ihnen Teil der anderen oder beide Teile derselben dritten juristischen Person sind, und solange nicht eine weitere Abgabe durch den Empfänger erfolgt.

3. Für die Anwendung von Absatz 1 bleibt eine Abgabe an andere außer Betracht, die innerhalb eines Jahres vor Beginn der in Absatz 1 genannten Zeiträume erfolgt ist, und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht
- a) auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Antragstellers oder seines Rechtsvorgängers, oder
 - b) auf die Tatsache, daß der Antragsteller oder sein Rechtsvorgänger die Sorte auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen zur Schau gestellt hat.

KAPITEL II

Berechtigte Personen

Artikel 11

Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz

1. Das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz steht dem Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte oder seinem Rechtsnachfolger zu.
2. Haben mehrere die Sorte gemeinsam gezüchtet oder entdeckt, so steht ihnen oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern dieses Recht gemeinsam zu.
3. Beruht eine Sorte im wesentlichen auf Individuen von nur einer einzigen anderen Sorte (Ausgangssorte), für die nach dieser Verordnung ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, so steht dem Inhaber des Sortenschutzes an der Ausgangssorte und dem Ursprungszüchter oder Entdecker der abgeleiteten Sorte oder seinem Rechtsnachfolger das in Absatz 1 genannte Recht ebenfalls gemeinsam zu, wenn
 - a) die abgeleitete Sorte das Ergebnis einer Mutation ist, oder
 - b) die abgeleitete Sorte in den meisten wichtigen Merkmalen vorwiegend die gleichen Ausprägungen zeigt wie die Ausgangssorte, und im Vergleich mit der Ausgangssorte eine Auswirkung auf wirtschaftlich beachtliche Merkmale nicht festgestellt werden kann.
4. Ist für die Ausgangssorte einem anderen nicht ein gemeinschaftlicher Sortenschutz, sondern in einem der in Artikel 12 Absatz 1 genannten Staaten ein nationales Schutzrecht erteilt worden, so gelten die Bestimmungen von Absatz 3 entsprechend, soweit das Recht dieses Staates eine dem Absatz 3 vergleichbare Bestimmung vorsieht.

5. Ist der Züchter oder Entdecker ein Arbeitnehmer, so bestimmt sich das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nach dem nationalen Recht, das für das Arbeitsverhältnis gilt, in dessen Rahmen die Sorte gezüchtet oder entdeckt wurde.
6. Steht das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nach den Absätzen 2 bis 5 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann eine oder mehrere von ihnen durch schriftliche Erklärung die anderen zu seiner Geltendmachung ermächtigen.
7. Im Verfahren vor dem Amt gilt der erste Antragsteller als berechtigt, das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn dem Amt bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bekannt oder durch bei Geltendmachung der Rechte nach Artikel 95 Absatz 4 ergangenen rechtskräftigen Urteil nachgewiesen wird, daß dem ersten Antragsteller das Recht nicht oder nicht allein zusteht. Steht im Fall des Satz 2 der alleinige oder sonstige Berechtigte fest, so kann dieser als Antragsteller in das Verfahren eintreten.

Artikel 12

Berechtigung zur Stellung des Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

1. Berechtigt zur Stellung des Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes sind natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften, die nach dem auf sie anwendbaren Recht wie juristische Personen behandelt werden, wenn sie
 - a) Angehörige eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des UPOV-Übereinkommens sind oder in einem solchen Staat ihren Wohnsitz oder Sitz oder eine Niederlassung haben,

- b) Angehörige eines anderen Staates sind oder in einem solchen Staat ihren Wohnsitz oder Sitz haben, soweit die Kommission nach Anhörung des Verwaltungsrats dies bestimmt hat; diese Bestimmung kann davon abhängig gemacht werden, daß der andere Staat Angehörigen aller Mitgliedstaaten für Sorten des gleichen botanischen Taxons einen Schutz gewährt, der dem nach dieser Verordnung gewährten Schutz entspricht; die Kommission stellt fest, ob diese Voraussetzung gegeben ist.
2. Anträge können auch von mehreren Antragstellern gemeinsam gestellt werden.
3. Wer im Gebiet der Gemeinschaft keinen Wohnsitz oder Sitz oder keine Niederlassung hat, kann am Verfahren vor dem Amt nur teilnehmen, wenn er einen Verfahrensvertreter mit Wohnsitz oder Sitz oder einer Niederlassung im Gebiet der Gemeinschaft bestellt hat.

KAPITEL IIIWirkungen des gemeinschaftlichen SortenschutzesArtikel 13Rechte des Inhabers des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und
verbotene Handlungen

1. Der gemeinschaftliche Sortenschutz hat die Wirkung, daß allein der oder die Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, im folgenden "der Inhaber" genannt, befugt sind, hinsichtlich der Sorte die in Absatz 2 genannten Handlungen vorzunehmen.
2. Jedem anderen ist es unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 14 und 15 verboten, ohne Zustimmung des Inhabers die Sorte zu vermehren oder Individuen, sonstige Pflanzenteile oder Erntegut der Sorte oder unmittelbar daraus gewonnene Erzeugnisse, alles, d.h. Individuen, sonstige Pflanzenteile, Erntegut und unmittelbar gewonnene Erzeugnisse im folgenden "Material" genannt, anzubieten, an andere abzugeben, zu gebrauchen oder zu einem der vorgenannten Zwecke in die Gemeinschaft einzuführen, aus der Gemeinschaft auszuführen oder zu besitzen.
3. Wird im Falle des Artikels 11 Absatz 3 kein gemeinschaftlicher Sortenschutz für die abgeleitete Sorte erteilt, so ist es jedem anderen verboten, ohne Zustimmung des Inhabers des Sortenschutzes an der Ausgangssorte Handlungen der in Absatz 2 genannten Art hinsichtlich der abgeleiteten Sorte vorzunehmen.
4. Die Ausübung der Rechte aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutz darf keine Bestimmungen verletzen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie der Umwelt oder zur Sicherung des Wettbewerbs, des Handels und der landwirtschaftlichen Erzeugung erlassen wurden.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung kann für Pflanzenarten, die gemeinschaftlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut oder sonstigem Vermehrungsmaterial unterliegen, gemeinschaftlich nach dem in der Durchführungsordnung gemäß Artikel 109 vorgesehenen Verfahren gestattet werden, daß Anbauer von Vermehrungsmaterial einer Sorte, für die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, daraus gewonnenes Erntegut in ihrem eigenen Betrieb anpflanzen dürfen. Diese Gestattung kann nur zu Bedingungen erteilt werden, die auf Veranlassung der Kommission gemeinschaftlich in geeigneter Weise festgelegt werden.

Artikel 14

Beschränkung der Wirkungen des gemeinschaftlichen Sortenschutzes
Das Recht aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutz erstreckt sich nicht auf:

- a) Handlungen, die sich auf Erzeugnisse beziehen, die nicht Material sind,
- b) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,
- c) Handlungen zu Versuchszwecken,
- d) Handlungen zum Zweck der Entdeckung oder der Schaffung neuer Sorten,
- e) unbeschadet des Artikels 13 Absatz 3, Handlungen zum Zweck der Verwertung der gemäß Buchstabe d) entdeckten oder geschaffenen neuen Sorten, es sei denn, daß
 - Individuen der geschützten Sorte für die Erzeugung von Individuen der neuen Sorte zu gewerblichen Zwecken fortlaufend verwendet werden müssen, oder
 - die neue Sorte oder Material von ihr von einem Schutzrecht erfaßt wird, in dem eine vergleichbare Bestimmung nicht gilt,
- f) Handlungen, deren Untersagung gegen in Artikel 13 Absatz 4 genannte Bestimmungen verstoßen würde.

Artikel 15Erschöpfung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

1. Das Recht aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutz erstreckt sich nicht auf Handlungen, die vorgenommen werden mit Individuen der Sorte, die vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung irgendwo in der Gemeinschaft an andere abgegeben wurden. Dies gilt auch für sonstiges Material, das entsprechend Satz 1 an andere abgegeben wurde, oder das aus Individuen, auf die Satz 1 zutrifft, gewonnen wurde.
2. Absatz 1 gilt nicht, wenn die Individuen, ohne daß sie bei der Abgabe dazu bestimmt waren, als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung weiterer Individuen benutzt worden sind oder werden.

Artikel 16Verwendung der Sortenbezeichnung

1. Wer im Gebiet der Gemeinschaft Vermehrungsmaterial einer Sorte, für die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, zu gewerblichen Zwecken anbietet oder an andere abgibt, muß die Sortenbezeichnung angeben, die für die Sorte festgesetzt wurde; bei schriftlicher Angabe muß die Sortenbezeichnung leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Satz 1 gilt auch für sonstiges Material der Sorte, sofern dies entweder nach anderen Rechtsvorschriften oder von einer Behörde, dem Erwerber oder von einer anderen Person mit berechtigtem Interesse verlangt wird.
2. Absatz 1 gilt auch, wenn der gemeinschaftliche Sortenschutz beendet ist.

Artikel 17Beschränkungen in der Verwendung der
Sortenbezeichnung

1. Der Inhaber kann die Verwendung der Sortenbezeichnung aus einem ihm zustehenden Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung nicht untersagen.
2. Ein Dritter kann die Verwendung der Sortenbezeichnung aus einem ihm zustehenden Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung nur dann untersagen, wenn ihm das Recht gewährt worden war, bevor die Sortenbezeichnung festgesetzt wurde.
3. Die Sortenbezeichnung einer Sorte, für die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz oder in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des UPOV-Übereinkommens ein nationales Schutzrecht erteilt worden ist, oder eine mit dieser Sortenbezeichnung verwechselbare Bezeichnung darf für eine andere Sorte derselben botanischen Art oder einer Art, die gemäß Bekanntmachung nach Artikel 62 Absatz 6 als verwandt anzusehen ist, oder für ihr Material, nicht verwendet werden.

KAPITEL IVDauer und Beendigung des gemeinschaftlichen SortenschutzesArtikel 18Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

1. Der gemeinschaftliche Sortenschutz dauert bis zum Ende des dreißigsten, bei Sorten von Reben und Baumarten des fünfzigsten, auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres.
2. Der gemeinschaftliche Sortenschutz erlischt vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeiträume, wenn der Inhaber hierauf durch eine an das Amt gerichtete schriftliche Erklärung verzichtet, mit Wirkung von dem Tage, der dem Tag folgt, an dem die Erklärung bei dem Amt eingegangen ist.

Artikel 19Rücknahme des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Das Amt nimmt den gemeinschaftlichen Sortenschutz mit Wirkung ex tunc zurück, wenn sich ergibt, daß die in den Artikeln 7 oder 10 genannten Voraussetzungen bei der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes nicht erfüllt waren.

Artikel 20Widerruf des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

1. Das Amt widerruft den gemeinschaftlichen Sortenschutz mit Wirkung ex nunc wenn sich ergibt, daß die in den Artikeln 8 oder 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Wird festgestellt, daß diese Voraussetzungen schon von einem vor dem Widerruf liegenden Zeitpunkt an nicht mehr erfüllt gewesen sind, so kann der Widerruf mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erfolgen.
2. Das Amt kann den gemeinschaftlichen Sortenschutz mit Wirkung ex nunc widerrufen, wenn der Inhaber
 - a) eine Verpflichtung nach Artikel 63 Absatz 3 nicht erfüllt hat,
 - b) im Falle des Artikels 65 weder eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt noch der Festsetzung einer Sortenbezeichnung von Amts wegen zustimmt,
 - c) fällige Gebühren, die für die Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes zu zahlen sind, nicht innerhalb einer Nachfrist entrichtet, oder
 - d) als ursprünglicher Inhaber oder als Rechtsnachfolger aufgrund eines Rechtsübergangs, außer von Todes wegen, die in Artikel 12 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

KAPITEL VDer gemeinschaftliche Sortenschutz als VermögensgegenstandArtikel 21Gleichstellung mit nationalem Recht

1. Soweit in den Artikeln 22 bis 28 nichts anderes bestimmt ist, wird der gemeinschaftliche Sortenschutz als Vermögensgegenstand im ganzen und für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft wie ein entsprechendes gewerbliches Schutzrecht des Mitgliedstaates behandelt, in dem
 - a) gemäß der Eintragung im Register für gemeinschaftliche Sortenschutzrechte der Inhaber zum jeweils maßgebenden Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine Niederlassung hatte, oder,
 - b) wenn die Voraussetzungen des Buchstabens a) nicht erfüllt sind, der zuerst im vorgenannten Register eingetragene Verfahrensvertreter des Inhabers am Tage seiner Eintragung seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine Niederlassung hatte.
2. Sind die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt, so ist der nach Absatz 1 maßgebende Staat der Mitgliedstaat, in dem das Amt seinen Sitz hat.
3. Sind für den Inhaber oder den Verfahrensvertreter Wohnsitze, Sitze oder Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten im in Absatz 1 genannten Register eingetragen, so ist für die Anwendung von Absatz 1 der zuerst eingetragene Wohnsitz oder Sitz oder die ersteingetragene Niederlassung maßgebend.
4. Sind mehrere Personen als gemeinsame Inhaber in dem im in Absatz 1 genannten Register eingetragen, so ist für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a) derjenige Inhaber maßgebend, der in der Reihenfolge ihrer Eintragung als erster die Voraussetzungen erfüllt. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 Buchstabe a) für keinen der gemeinsamen Inhaber vor, so ist Absatz 2 anzuwenden.

Artikel 22Rechtsübergang

1. Der gemeinschaftliche Sortenschutz kann Gegenstand eines Rechtsübergangs auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger sein.
2. Der gemeinschaftliche Sortenschutz kann rechtsgeschäftlich nur auf solche Nachfolger übertragen werden, die die in Artikel 12 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die rechtsgeschäftliche Übertragung muß schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien, es sei denn, daß sie auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht. Anderenfalls ist sie nichtig.
3. Vorbehaltlich des Artikels 96 berührt ein Rechtsübergang nicht die Rechte Dritter, die vor dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben worden sind.
4. Ein Rechtsübergang wird gegenüber dem Amt erst wirksam und kann Dritten nur in dem Umfang, in dem er sich aus den in der Durchführungsordnung vorgeschriebenen Unterlagen ergibt, und erst dann entgegengehalten werden, wenn er in das Register für gemeinschaftliche Sortenschutzrechte eingetragen ist. Jedoch kann ein Rechtsübergang, der noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte nach dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von dem Rechtsübergang Kenntnis hatten.

Artikel 23Zwangsvollstreckung

Der gemeinschaftliche Sortenschutz kann Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sein.

Artikel 24

Konkursverfahren oder konkursähnliche Verfahren

Bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften für die Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet wird ein gemeinschaftlicher Sortenschutz von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren nur in dem Mitgliedstaat erfaßt, in dem nach seinen Rechtsvorschriften oder nach den geltenden einschlägigen Übereinkünften das Verfahren zuerst eröffnet wird.

Artikel 25

Der Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes als Vermögensgegenstand

Die Artikel 21 bis 24 gelten für Anträge auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes entsprechend.

Artikel 26

Vertragliche Nutzungsrechte

1. Der gemeinschaftliche Sortenschutz kann ganz oder teilweise Gegenstand von vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten sein. Ein Nutzungsrecht kann ausschließlich oder nicht-ausschließlich sein.
2. Gegen einen Nutzungsberechtigten, der gegen eine Beschränkung seines Nutzungsrechts nach Absatz 1 verstößt, kann der Inhaber das Recht aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutz geltend machen.

Artikel 27

Gemeinsame Inhaberschaft

Die Artikel 21 bis 26 sind im Fall der gemeinsamen Inhaberschaft an einem gemeinschaftlichen Sortenschutz auf den etwaigen jeweiligen Anteil entsprechend anzuwenden, soweit diese Anteile feststehen.

Artikel 28Zwangsnutzungsrechte

1. Weigert sich der Inhaber, einem anderen die Vornahme von Handlungen der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Art zu angemessenen Bedingungen zu gestatten, so hat das Amt dem anderen auf dessen Antrag die Berechtigung zur Vornahme derartiger Handlungen (Zwangsnutzungsrecht) zu erteilen, soweit es dies nach Anhörung des Verwaltungsrates
 - a) für den Inhaber als wirtschaftlich zumutbar und
 - b) als im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Versorgung des Marktes mit Material mit bestimmten Eigenschaften gebotenerachtet.
2. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, der Kommission oder einer auf Gemeinschaftsebene errichteten und von der Kommission zu diesem Zweck anerkannten Organisation kann unter den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Verwaltungsrats das Zwangsnutzungsrecht für Personen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, oder für jedermann in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in der gesamten Gemeinschaft erteilt werden.
3. Das Amt setzt bei der Erteilung des Zwangsnutzungsrechts die Art der Handlungen und die Bedingungen, insbesondere die Höhe der an den Inhaber zu zahlenden Vergütung fest. Nach Ablauf eines jeden Jahres seit der Erteilung des Zwangsnutzungsrechts kann jeder Beteiligte die Aufhebung oder Änderung der Entscheidung über die Erteilung des Zwangsnutzungsrechts beantragen. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß sich die bei der jeweils vorangegangenen Entscheidung maßgebenden Umstände inzwischen erheblich geändert haben.
4. Nationale Zwangsnutzungsrechte können an einem gemeinschaftlichen Sortenschutz nicht erteilt werden.

DRITTER TEIL

Das gemeinschaftliche Sortenamt

KAPITEL IAllgemeine BestimmungenArtikel 29Rechtsstellung, Sitz, Dienststellen

1. Das Amt ist eine Einrichtung der Gemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit.
2. Das Amt hat seinen Sitz in
3. Es besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird es von seinem Präsidenten vertreten.
4. Mit Zustimmung des Verwaltungsrats kann das Amt in den Mitgliedstaaten vorbehaltlich deren Zustimmung nationale Einrichtungen mit der Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben des Amtes beauftragen oder eigene Dienststellen des Amtes zu diesem Zweck einrichten.

Artikel 30Personal

1. Die Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und der im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen gelten für das Personal des Amtes, unbeschadet der Anwendung des Artikels 46 auf die Mitglieder der Beschwerdekammer.
2. Das Amt übt unbeschadet von Artikel 36 die der Anstellungsbehörde im Statut und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragenen Befugnisse gegenüber seinem Personal aus.

Artikel 31Vorrechte und Immunitäten

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt für das Amt.

Artikel 32Haftung

1. Die vertragliche Haftung des Amtes bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das Amt den durch seine Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
3. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel, die in einem vom Amt abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, sowie für Streitsachen über den Schadensersatz nach Absatz 2 ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig.
4. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem Amt bestimmt sich nach den Bestimmungen ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 33Sprachen

1. Anträge an das Amt, die zu ihrer Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und alle sonstigen Eingaben sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften einzureichen.

2. Die am Verfahren vor dem Amt Beteiligten haben das Recht, alle schriftlichen und mündlichen Verfahren in jeder beliebigen Amtssprache der Gemeinschaft zu führen, wobei die Übersetzung und, bei Anhörungen, die Simultanübertragung in die Arbeitssprache des Amtes und die Sprache der Beteiligten nach Maßgabe der Durchführungsordnung gemäß Artikel 109 gewährleistet werden.

Artikel 34

Entscheidungen des Amtes

1. Entscheidungen des Amtes nach den Artikeln 19, 20, 60, 61 und 62 sowie Entscheidungen über gemäß Artikel 58 erhobene Einwendungen ergehen, soweit sie nicht von der Beschwerdekammer zu treffen sind, durch einen Ausschuß von drei Bediensteten des Amtes, von denen zwei technisch vorgebildet und einer rechtskundig sein muß. Bis zum Erlaß der Entscheidung wird jedoch in der Regel ein Mitglied des Ausschusses mit der Bearbeitung beauftragt. Die mündliche Verhandlung findet vor dem Ausschuß selbst statt.
2. Die Ausschüsse können von den Beteiligten unabhängige Sachverständige einschließlic solcher, die mit der Prüfung der Sorte befaßt waren, anhören. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, in welchen Fällen auf Antrag eines Beteiligten solche Sachverständigen angehört werden müssen.
3. Der Präsident bestimmt, wie viele Ausschüsse nach Absatz 1 aus den dem Amt zur Verfügung stehenden Bediensteten gebildet werden, und regelt die Geschäftsverteilung.
4. Die übrigen Entscheidungen des Amtes ergehen durch den Präsidenten oder die von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes.

KAPITEL II

Leitung des Amtes

Artikel 35

Der Präsident

1. Das Amt wird vom Präsidenten geleitet.
2. Zu diesem Zweck hat der Präsident insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats;
 - b) er trifft alle für den ordnungsgemäßen Betrieb des Amtes zweckmäßigen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen;
 - c) er kann dem Verwaltungsrat Entwürfe für Änderungen dieser Verordnung, der in den Artikeln 108 und 109 genannten Vorschriften sowie jeder anderen Regelung betreffend den gemeinschaftlichen Sortenschutz vorlegen;
 - d) er stellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Amtes gemäß Artikel 105 Absatz 1 auf und führt den Haushaltsplan des Amtes aus;
 - e) er legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor;
 - f) er übt die in Artikel 30 Absatz 2 vorgesehenen Befugnisse aus;
 - g) er kann seine Aufgaben und Befugnisse übertragen.
3. Es können ein oder mehrere Vizepräsidenten ernannt werden, die den Präsidenten unterstützen. Ist der Präsident verhindert, wird er nach den vom Verwaltungsrat festzulegenden Bedingungen von dem oder den Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 36Ernennung hoher Beamter

1. Der Präsident des Amtes wird aus einer Liste von höchstens drei Kandidaten, die der Verwaltungsrat aufstellt, von der Kommission ausgewählt und ernannt. Die Kommission ist befugt, den Präsidenten auf Vorschlag des Verwaltungsrats zu entlassen.
2. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederernennung ist zulässig.
3. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidenten des Amtes werden nach Anhörung des Präsidenten entsprechend dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ernannt und entlassen.
4. Die Kommission übt die Disziplinalgewalt über den Präsidenten und die Vizepräsidenten aus.

Artikel 37Rechtsaufsicht

1. Die Kommission überwacht die Rechtmäßigkeit derjenigen Handlungen des Präsidenten, über die im Gemeinschaftsrecht keine Rechtsaufsicht durch ein anderes Organ vorgesehen ist.
2. Sie verlangt die Änderung oder Aufhebung von Handlungen des Präsidenten, die das Recht verletzen.
3. Jede ausdrückliche oder stillschweigende Handlung des Präsidenten nach Absatz 1 kann von jedem Mitgliedstaat, jedem Mitglied des Verwaltungsrats oder jeder dritten Person, die hiervon unmittelbar und individuell betroffen ist, zur Kontrolle ihrer Rechtmäßigkeit vor die Kommission gebracht werden. Die Kommission muß innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beteiligte von der angefochtenen Handlung Kenntnis erlangt hat, damit befaßt werden. Die Kommission trifft innerhalb eines Monats eine Entscheidung. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt dies als Ablehnung.

KAPITEL III

Der Verwaltungsrat

Artikel 38

Errichtung und Befugnisse

1. Beim Amt wird ein Verwaltungsrat errichtet. Außer den Befugnissen, die dem Verwaltungsrat in dieser Verordnung sowie in den in Artikeln 108 und 109 genannten Vorschriften übertragen werden, übt er die in den Absätzen 2 bis 6 bezeichneten Befugnisse aus.
2. Er berät den Präsidenten im Zuständigkeitsbereich des Amtes und überwacht seine Tätigkeit.
3. Er kann der Kommission die ihm nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c) vorgelegten Entwürfe mit oder ohne Änderungen oder eigene Entwürfe zu Änderungen dieser Verordnung, zu den in Artikeln 108 und 109 genannten Vorschriften oder zu jeder anderen Regelung betreffend den gemeinschaftlichen Sortenschutz zuleiten.
4. Soweit er es für notwendig erachtet, kann er Stellungnahmen abgeben und Auskünfte einholen.
5. Er kann Regelungen für die Arbeitsweise des Amtes erlassen.
6. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 39

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Regierung jedes Mitgliedstaates und einem Vertreter der Kommission. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter bestellt.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 40Vorsitz

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle.
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 41Tagungen

1. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
2. Der Präsident des Amtes nimmt an den Beratungen teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. Er hat kein Stimmrecht.
3. Der Verwaltungsrat hält jährlich eine ordentliche Tagung ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels der Mitgliedstaaten zusammen.
4. Der Verwaltungsrat kann Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.
5. Das Sekretariat des Verwaltungsrats wird vom Amt zur Verfügung gestellt.

Artikel 42Ort der Tagungen

Der Verwaltungsrat tagt am Sitz der Kommission, des Amtes oder eines Prüfungsamtes. Des Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Artikel 43

Abstimmungen

1. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse vorbehaltlich des Absatzes 2 mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, die eine Stimme abgeben.
2. Dreiviertelmehrheit der Mitglieder, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe b), 36 Absätze 1 und 3, 38 Absatz 5, 46 Absatz 1 und 54 Absatz 2 befugt ist.
3. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind nicht verbindlich im Sinne von Artikel 189 des Vertrags.

KAPITEL IV

Die Beschwerdekammern

Artikel 44

Bildung und Zuständigkeiten

1. Im Amt werden eine oder mehrere Beschwerdekammern gebildet.
2. Die Beschwerdekammern sind für Entscheidungen über Beschwerden gegen die in Artikel 66 genannten Entscheidungen zuständig.

Artikel 45

Zusammensetzung der Beschwerdekammern

Die Beschwerdekammern entscheiden

- a) bei Entscheidungen des Amtes, die allein aufgrund der Prüfung nach den Artikeln 52 und 53 ergangen sind, sowie bei Entscheidungen, die Eintragungen und Löschungen von Angaben im Register für gemeinschaftliche Sortenschutzrechte betreffen, in der Besetzung von zwei rechtskundigen Mitgliedern und einem technisch vorgebildeten Mitglied,
- b) bei anderen Entscheidungen in der Besetzung von zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

Artikel 46

Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern

1. Die Vorsitzenden der Beschwerdekammern und deren sonstige Mitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Kommission für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Sie können während dieses Zeitraums ihrer Funktion nicht enthoben werden, es sei denn aus schwerwiegenden Gründen durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf Antrag der Kommission nach Anhörung des Verwaltungsrats. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit als Mitglied der Beschwerdekammern kann nebenberuflich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder der Beschwerdekammern genießen Unabhängigkeit. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisungen gebunden.
3. Die Mitglieder der Beschwerdekammern dürfen keine anderen Aufgaben im Amt wahrnehmen. Das Recht, eine sonstige Tätigkeit auszuüben, ist entsprechend den in Artikel 30 Absatz 1 genannten Vorschriften zu bestimmen.

Artikel 47

Ausschließung und Ablehnung

1. Die Mitglieder der Beschwerdekammern dürfen nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben, in der sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind oder an deren abschließender Entscheidung in der Vorinstanz sie mitgewirkt haben.
2. Glaubt ein Mitglied einer Beschwerdekammer aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund an einem Verfahren nicht mitwirken zu können, so teilt es dies der Beschwerdekammer mit.

3. Die Mitglieder der Beschwerdekammern können von jedem Beteiligten aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn der Beteiligte im Verfahren Anträge gestellt oder Stellungnahmen abgegeben hat, obwohl er bereits den Ablehnungsgrund kannte.
4. Die Beschwerdekammern entscheiden in den Fällen der Absätze 2 und 3 ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Dieses wird bei der Entscheidung durch seinen Stellvertreter ersetzt.

44

- 42 -

VIERTER TEIL

Das Verfahren vor dem Amt

KAPITEL I

Der Antrag

Artikel 48

Einreichung des Antrages

1. Der Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist nach Wahl des Antragstellers einzureichen
 - a) entweder unmittelbar beim Amt, oder
 - b) bei einer der nach Artikel 29 Absatz 4 beauftragten nationalen Einrichtungen oder eingerichteten eigenen Dienststellen.
2. Wird der Antrag bei einer der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten nationalen Einrichtungen eingereicht, so trifft diese alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Antrag binnen zwei Wochen nach Einreichung an das Amt weitergeleitet wird. Die nationalen Einrichtungen können vom Antragsteller eine Gebühr erheben, die die Verwaltungskosten für Entgegennahme und Weiterleitung des Antrags nicht übersteigen darf.
3. Anträge, die nicht binnen eines Monats nach Einreichung bei einer nationalen Einrichtung beim Amt eingehen, gelten als zurückgenommen.

Artikel 49

Erfordernisse des Antrages

1. Der Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes muß mindestens enthalten:
 - a) Angaben zur Person des Antragstellers;

- b) die Angabe des Ursprungszüchters oder Entdeckers der Sorte und die Versicherung, daß nach Wissen des Antragstellers weitere Personen an der Züchtung oder Entdeckung der Sorte nicht beteiligt sind; ist der Antragsteller nicht oder nicht allein der Ursprungszüchter oder Entdecker, so hat er anzugeben und auf Anforderung des Amtes durch Vorlage entsprechender Schriftstücke nachzuweisen, wie er den Anspruch auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz erworben hat; beruht die Sorte im wesentlichen auf Individuen von nur einer einzigen anderen Sorte, so ist unbeschadet der Angaben gemäß Absatz 2 Buchstabe a) auch diese Ausgangssorte anzugeben;
- c) eine vorläufige Bezeichnung für die Sorte;
- d) die sonstigen zur Prüfung des Antrags erforderlichen vom Amt vorgesehenen Angaben.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine technische Beschreibung der Sorte,
- b) ein Vorschlag für eine Sortenbezeichnung,
- c) Vollmachten für Verfahrensvertreter.

Der Vorschlag für die Sortenbezeichnung kann jedoch auch innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist nachgereicht werden.

Artikel 50Antragstag

Antragstag eines Antrages auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist der Tag, an dem der Antrag nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a) dem Amt oder nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b) der nationalen Einrichtung oder Dienststelle des Amtes zugeht, wenn er mindestens Angaben enthält, die es erlauben, die Identität des Antragstellers festzustellen, und wenn ihm die technische Beschreibung der Sorte beigelegt ist.

Artikel 51Zeitrang

1. Der Zeitrang des Antrages bestimmt sich nach dem Antragstag, für die an einem Antragstag eingehenden Anträge nach der Reihenfolge ihres Zugangs gemäß Artikel 50, soweit dies feststellbar ist.
2. Hat der Antragsteller oder sein Rechtsvorgänger für die Sorte bereits in einem Mitgliedstaat oder in einem sonstigen Vertragsstaat des UPOV-Übereinkommens ein Schutzrecht beantragt und liegt der Antragstag innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach der Einreichung des früheren Antrages, so genießt der Antragsteller hinsichtlich des Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes das Recht auf den Zeitvorrang des früheren Antrags, falls am Antragstag der frühere Antrag noch fortbesteht.
3. Der Zeitvorrang hat die Wirkung, daß der Tag, an dem der frühere Antrag eingereicht wurde, für die Anwendung der Artikel 7, 10 und 11 Absatz 7 als der Tag des Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes gilt.

4. Die Absätze 2 und 3 gelten auch für frühere Anträge, die in einem anderen Staat eingereicht wurden, soweit für diesen am Antragstag die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b) vorgelegen haben.
5. Der Zeitvorrang kann nur im Antrag beansprucht werden. Der Anspruch erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Antragstag dem Amt Abschriften des früheren Antrags vorlegt, die von der für diesen Antrag zuständigen Behörde beglaubigt sind. Ist der frühere Antrag nicht in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften abgefaßt, so kann das Amt zusätzlich eine Übersetzung des früheren Antrags in eine dieser Sprachen verlangen.

KAPITEL II

Die Prüfung

Artikel 52

Formalprüfung

1. Das Amt prüft, ob:

- a) der Antrag nach Artikel 48 wirksam eingereicht worden ist;
- b) der Antrag den in Artikel 49 genannten Erfordernissen entspricht,
- c) Unterlagen über einen beanspruchten Zeitvorrang innerhalb der in Artikel 51 Absatz 5 genannten Frist vorgelegt worden sind, und
- d) die nach Artikel 80 zu zahlenden Gebühren rechtzeitig gezahlt worden sind.

2. Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Antragstags nach Artikel 50, entspricht er aber im übrigen nicht den Erfordernissen des Artikel 49, so gibt das Amt dem Antragsteller Gelegenheit, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

3. Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Antragstags nach Artikel 50 nicht, oder gilt er nach Artikel 80 Absatz 2 als nicht gestellt, so teilt das Amt dies dem Antragsteller, oder, sofern dies nicht möglich ist, in einer Bekanntmachung gemäß Artikel 86 mit.

Artikel 53

Sachliche Prüfung

Das Amt prüft, ob die Sorte nach Artikel 5 Gegenstand des gemeinschaftlichen Sortenschutzes sein kann, ob die Sorte neu im Sinne des Artikels 10 ist und ob der Antragsteller nach Artikel 12 antragsberechtigt ist. Das Amt prüft das Recht des Antragstellers auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nach Artikel 11 nur dann nach, wenn besondere Gründe es zweifelhaft erscheinen lassen. Das Amt prüft auch, ob die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nach Artikel 62 festsetzbar ist. Dabei kann es sich anderer Stellen bedienen.

Artikel 54Technische Prüfung

1. Stellt das Amt aufgrund der Prüfung nach Artikeln 52 und 53 keine Hindernisse für die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes fest, so veranlaßt es die technische Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Artikel 7, 8 und 9 durch das zuständige Amt oder die zuständigen Ämter in mindestens einem der Mitgliedstaaten, denen vom Verwaltungsrat die Prüfung von Sorten des betreffenden Taxons übertragen wurde (Prüfungsämter).
2. Steht ein Prüfungsamt im Sinne des Absatzes 1 nicht zur Verfügung, so können mit Zustimmung des Verwaltungsrats andere geeignete Einrichtungen mit der Prüfung beauftragt oder eigene Dienststellen des Amtes für die Prüfung eingerichtet werden. Für die Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels gelten diese Einrichtungen oder Dienststellen als Prüfungsämter.
3. Das Amt übermittelt den Prüfungsämtern die in der Durchführungsordnung bestimmte Anzahl von Stücken des Antrags.
4. Das Amt bestimmt durch allgemeine Regelung oder Aufforderung im Einzelfall, wann, wo und in welcher Menge und Beschaffenheit das Material für die technische Prüfung vorzulegen ist.
5. Beansprucht der Antragsteller einen Zeitvorrang nach Artikel 51 Absatz 2 oder 4, so hat er das erforderliche Material und die etwa erforderlichen weiteren Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem Antragstag gemäß Artikel 50 vorzulegen. Wird vor Ablauf der Frist von zwei Jahren der frühere Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen, so kann das Amt den Antragsteller auffordern, das Material oder die weiteren Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.

Artikel 55Durchführung der technischen Prüfung

1. Soweit nicht eine andere Form der technischen Prüfung auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Artikel 7, 8 und 9 vorgesehen ist, bauen die Prüfungsämter bei der technischen Prüfung die Sorte an oder stellen die sonst erforderlichen Untersuchungen an.
2. Soweit der Verwaltungsrat Prüfungsrichtlinien erlassen oder das Amt Hinweise zur Durchführung der technischen Prüfung gegeben hat, legen die Prüfungsämter diese der Prüfung zugrunde.
3. Bei der technischen Prüfung können sich die Prüfungsämter mit Zustimmung des Amtes anderer fachlich geeigneter Stellen bedienen und vorliegende Prüfungsergebnisse solcher Stellen berücksichtigen.
4. Jedes Prüfungsamt beginnt die technische Prüfung, soweit das Amt nichts anderes bestimmt, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem es auch eine technische Prüfung aufgrund eines Antrages auf Erteilung eines nationalen Schutzrechts begonnen hätte, die zu dem Zeitpunkt eingereicht worden wäre, an dem der vom Amt übersandte Auftrag bei dem Prüfungsamt eingegangen ist.
5. Im Falle des Artikels 54 Absatz 5 beginnt jedes Prüfungsamt, soweit das Amt nichts anderes bestimmt, die technische Prüfung spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem es auch eine Prüfung aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines nationalen Schutzrechts begonnen hätte, wenn zu dem entsprechenden Zeitpunkt das erforderliche Material und die etwa erforderlichen weiteren Unterlagen vorgelegt worden wären.

6. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, daß die technische Prüfung bei Sorten von Reben und Baumarten später beginnen kann.
7. Der in Absatz 1 vorgesehene Anbau dauert bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes.

Artikel 56

Prüfungsbericht

1. Auf Anforderung des Amtes oder, wenn es das Ergebnis der technischen Prüfung zur Beurteilung der Sorte für ausreichend hält, übersendet das Prüfungsamt dem Amt einen Prüfungsbericht und im Falle, daß es die Voraussetzungen der Artikel 7 bis 9 als gegeben erachtet, eine Beschreibung der Sorte.
2. Das Amt teilt dem Antragsteller das Ergebnis der technischen Prüfung und die Sortenbeschreibung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme dazu.
3. Sieht das Amt den Prüfungsbericht nicht als hinreichende Entscheidungsgrundlage an, kann es eine ergänzende Prüfung vorsehen, es sei denn, daß der Antragsteller dem nach Anhörung widerspricht.
4. Die Ergebnisse der technischen Prüfung unterliegen der alleinigen Verfügungsbefugnis des Amtes und können von den Prüfungsämtern nur insoweit anderweitig benutzt werden, als das Amt dem zustimmt.

Artikel 57

Kosten der technischen Prüfung

Das Amt zahlt den Prüfungsämtern für die technische Prüfung ein Entgelt nach Maßgabe der Durchführungsordnung.

Artikel 58Einwendungen

1. Gegen die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes kann jeder beim Amt schriftlich Einwendungen erheben.
2. Die Einwender sind neben dem Antragsteller am Verfahren zur Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes beteiligt.
3. Die Einwendungen können nur auf die Behauptung gestützt werden, daß
 - a) die Voraussetzungen der Artikel 7 bis 11 nicht vorliegen,
 - b) der Festsetzung einer Sortenbezeichnung ein Hinderungsgrund nach Artikel 62 Absatz 3 oder 4 entgegensteht.
4. Die Einwendungen können erhoben werden:
 - a) im Falle von Einwendungen nach Absatz 3 Buchstabe a), bis zur Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes,
 - b) im Falle von Einwendungen nach Absatz 3 Buchstabe b), innerhalb von drei Monaten von der Bekanntmachung des Vorschlags für die Sortenbezeichnung gemäß Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c) an.

Artikel 59Zeitrang eines neuen Antrags bei Einwendungen

Führt eine Einwendung wegen Fehlens der Voraussetzungen des Artikels 11 zur Zurücknahme oder Zurückweisung des Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und reicht der Einwender innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme oder der Unanfechtbarkeit der Zurückweisung für dieselbe Sorte einen Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ein, so kann er verlangen, daß hierfür als Antragstag der Tag des zurückgenommenen oder zurückgewiesenen Antrags gilt.

KAPITEL III

Die Entscheidung

Artikel 60

Zurückweisung

1. Das Amt weist den Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes zurück, sobald es feststellt, daß der Antragsteller:
 - a) Mängel im Sinne des Artikels 52, zu deren Beseitigung dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wurde, innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht beseitigt hat,
 - b) einer Regelung oder Aufforderung nach Artikel 54 Absatz 4 oder 5 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen ist, es sei denn, daß das Amt die Nichtvorlage genehmigt hat,
 - c) die für die technische Prüfung zu zahlenden Gebühren nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt hat oder
 - d) keine nach Artikel 62 festsetzbare Sortenbezeichnung vorgeschlagen oder im Falle des Artikels 62 Absatz 5 der Auswahl der Sortenbezeichnung durch das Amt widersprochen hat.
2. Das Amt weist den Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ferner zurück, wenn
 - a) es feststellt, daß die von ihm nach Artikel 53 zu prüfenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) es aufgrund der Prüfungsberichte nach Artikel 56 zu der Auffassung gelangt, daß die Voraussetzungen der Artikel 7, 8 und 9 nicht erfüllt sind.

Artikel 61

Erteilung

Ist das Amt der Auffassung, daß die Ergebnisse der Prüfung für die Entscheidung über den Antrag ausreichen und liegen keine Hindernisse nach Artikel 60 vor, so erteilt es den gemeinschaftlichen Sortenschutz. Die Entscheidung muß eine amtliche Beschreibung der Sorte enthalten.

Artikel 62Sortenbezeichnung

1. Bei der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes setzt das Amt für die Sorte die vom Antragsteller gemäß Artikel 49 vorgeschlagene Sortenbezeichnung fest, wenn es sie auf Grund der nach Artikel 53 Satz 3 durchgeführten Prüfung für festsetzbar befunden hat.
2. Eine Sortenbezeichnung ist festsetzbar, wenn kein Hinderungsgrund nach den Absätzen 3 oder 4 vorliegt.
3. Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn
 - a) ihrer Verwendung im Gebiet der Gemeinschaft das ältere Recht eines Dritten entgegensteht,
 - b) für ihre Verwender allgemein Schwierigkeiten bestehen, sie als Sortenbezeichnung zu erkennen oder wiederzugeben,
 - c) sie mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, unter der in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des UPOV-Übereinkommens eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist oder Material einer anderen Sorte gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß die andere Sorte nicht mehr fortbesteht und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,
 - d) sie mit anderen Bezeichnungen übereinstimmt oder verwechselt werden kann, die beim Inverkehrbringen von Waren allgemein benutzt werden oder nach anderen Rechtsvorschriften als freizuhaltende Bezeichnung gelten,
 - e) sie in einem der Mitgliedstaaten Ärgernis erregen kann oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, oder

- f) sie geeignet ist, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters oder Entdeckers oder anderer Berechtigter irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

4. Bei Sorten, die bereits

- a) in einem Mitgliedstaat,
- b) in einem sonstigen Vertragsstaat des UPOV-Übereinkommens oder
- c) in einem anderen Staat, der nach einer Feststellung in einem gemeinschaftlichen Rechtsakt Sorten nach Regeln beurteilt, die denen der Richtlinien über die gemeinsamen Sortenkataloge entsprechen,

in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen worden sind oder Material von ihnen zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist, liegt ein Hinderungsgrund auch vor, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung abweicht von der dort eingetragenen oder verwendeten Sortenbezeichnung, es sei denn, daß dieser ein Hinderungsgrund nach Absatz 3 entgegensteht.

5. Schlägt der Antragsteller keine festsetzbare Sortenbezeichnung vor, so kann das Amt, wenn der Antragsteller nicht widerspricht, eine Sortenbezeichnung von Amts wegen festsetzen.

6. Das Amt macht bekannt, welche Arten es als verwandt im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe c) ansieht.

KAPITEL IVDie Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen SortenschutzesArtikel 63Technische Nachprüfung

1. Das Amt prüft das unveränderte Fortbestehen der geschützten Sorten nach.
2. Zu diesem Zweck wird eine technische Nachprüfung entsprechend den Bestimmungen der Artikel 54 und 55 durchgeführt.
3. Der Inhaber hat dem Amt und den Prüfungsämtern, denen die technische Nachprüfung der Sorte übertragen wurde, alle für die Beurteilung des unveränderten Fortbestehens der Sorte erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat entsprechend den vom Amt getroffenen Bestimmungen Material der Sorte vorzulegen und die Nachprüfung zu gestatten, ob zur Sicherung des unveränderten Fortbestehens der Sorte die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

Artikel 64Bericht über die technische Nachprüfung

1. Auf Anforderung des Amtes oder wenn es feststellt, daß die Sorte nicht homogen oder nicht beständig ist, übersendet das mit der technischen Nachprüfung beauftragte Prüfungsamt dem Amt einen Bericht über die getroffenen Feststellungen.
2. Haben sich bei der technischen Nachprüfung Mängel nach Absatz 1 ergeben, so teilt das Amt dem Inhaber das Ergebnis der technischen Nachprüfung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme dazu.

Artikel 63Änderung der Sortenbezeichnung

1. Das Amt ändert eine nach Artikel 62 festgesetzte Sortenbezeichnung, wenn es feststellt, daß die Bezeichnung den Anforderungen des Artikel 62 nicht oder nicht mehr entspricht und, im Falle eines älteren entgegenstehenden Rechts eines Dritten, der Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes mit der Änderung einverstanden ist oder ihm oder einem anderen zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten aus diesem Grunde die Verwendung der Sortenbezeichnung durch eine rechtskräftige Entscheidung untersagt worden ist.
2. Das Amt gibt dem Inhaber Gelegenheit, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen und verfährt im übrigen gemäß Artikel 62.
3. Gegen die neue Sortenbezeichnung können Einwendungen entsprechend Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe b) erhoben werden.

KAPITEL VDie BeschwerdeArtikel 66Beschwerdefähige Entscheidungen

1. Die Entscheidungen des Amtes nach den Artikeln 19, 20, 60, 61, 62 und 65, sowie Entscheidungen, die Einwendungen nach Artikel 58, Gebühren nach Artikel 80, die Kostenverteilung und Kostenfestsetzung nach Artikel 82, die Eintragung und Löschung von Angaben in dem in Artikel 84 genannten Register, Einsichtnahmen nach Artikel 85 und Bekanntmachungen nach Artikel 86 betreffen, sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
2. Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung beschwerdefähig, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.

Artikel 67Beschwerdeberechtigte und Verfahrensbeteiligte

Die Beschwerde steht denjenigen zu, die an dem Verfahren beteiligt waren, das zu der Entscheidung geführt hat, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind. Die übrigen an diesem Verfahren Beteiligten und das Amt sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

Artikel 68Frist und Form

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen und innerhalb von vier Monaten nach Zustellung schriftlich zu begründen.

Artikel 69

Abhilfe

1. Erachtet die Stelle des Amtes, die die Entscheidung vorbereitet hat, die Beschwerde als zulässig und begründet, so hat sie ihr abzuhelpen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.
2. Wird der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang der Begründung nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich der Beschwerdekammer vorzulegen.

Artikel 70

Prüfung der Beschwerde

1. Ist die Beschwerde zulässig, so prüft die Beschwerdekammer, ob die Beschwerde begründet ist.
2. Bei der Prüfung der Beschwerde fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb von ihr bestimmter Fristen eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten einzureichen.

Artikel 71

Entscheidung über die Beschwerde

Die Beschwerdekammer entscheidet über die Beschwerde auf Grund der Prüfung nach Artikel 70. Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit des Amtes tätig oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die zuständige Stelle des Amtes zurück. Diese ist durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Sachverhalt derselbe ist.

Artikel 72

Rechtsbeschwerde

1. Die Entscheidungen der Beschwerdekammer sind mit der Rechtsbeschwerde beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anfechtbar. Die Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.
2. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages, dieser Verordnung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsvorschrift oder wegen Ermessensmißbrauchs.
3. Die Rechtsbeschwerde steht den an dem Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind, sowie der Kommission und dem Amt zu.
4. Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer beim Gerichtshof einzulegen.
5. Das Amt kann dem Verfahren vor dem Gerichtshof beitreten. Es kann auch, ohne dem Verfahren beizutreten, Stellungnahmen abgeben.
6. Verweist der Gerichtshof die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Beschwerdekammer zurück, so ist diese durch die rechtliche Beurteilung des Gerichtshofs, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Sachverhalt derselbe ist.

KAPITEL VI

Sonstige Verfahrensbestimmungen

Artikel 73

Begründung der Entscheidungen, rechtliches Gehör

Die Entscheidungen des Amtes sind mit Gründen zu versehen. Sie dürfen nur auf Gründe oder Beweise gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

Artikel 74

Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen

In den Verfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen, soweit er nach den Artikeln 53 und 54 zu prüfen ist. Es braucht Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen.

Artikel 75

Mündliche Verhandlung

1. Das Amt ordnet von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine mündliche Verhandlung an, sofern es dies für sachdienlich erachtet.
2. Die mündliche Verhandlung vor dem Amt ist unbeschadet Absatz 3 nicht öffentlich.
3. Die mündliche Verhandlung, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, vor der Beschwerdekammer ist öffentlich, sofern die Beschwerdekammer nicht in Fällen anderweitig entscheidet, in denen insbesondere für einen am Verfahren Beteiligten die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte.

Artikel 76Beweisaufnahme

1. In den Verfahren vor dem Amt sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:
 - a) Vernehmung der Beteiligten,
 - b) Einholung von Auskünften,
 - c) Vorlegung von Urkunden und sonstigen Beweisstücken,
 - d) Vernehmung von Zeugen,
 - e) Begutachtung durch Sachverständige,
 - f) Einnahme des Augenscheins,
 - g) Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid.
2. Soweit das Amt durch einen Ausschuß entscheidet, kann dieser eines seiner Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.
3. Hält das Amt die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird
 - a) der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen oder
 - b) das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde des Staates, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, nach Artikel 88 Absatz 2 ersucht, den Betroffenen zu vernehmen.
4. Ein vor das Amt geladener Beteiligter, Zeuge oder Sachverständiger kann beim Amt beantragen, daß er von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde in seinem Wohnsitzstaat vernommen wird. Nach Erhalt eines solchen Antrags oder in dem Fall, daß keine Äußerung auf die Ladung erfolgt, kann das Amt nach Artikel 88 Absatz 2 das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde ersuchen, den Betroffenen zu vernehmen.

5. Hält das Amt die erneute Vernehmung eines von ihm vernommenen Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen unter Eid oder in sonstiger verbindlicher Form für zweckmäßig, so kann es das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde im Wohnsitzstaat des Betroffenen hierum ersuchen.
6. Ersucht das Amt das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde um Vernehmung, so kann es das Gericht oder die Behörde ersuchen, die Vernehmung in verbindlicher Form vorzunehmen und es einem Bediensteten des Amtes zu gestatten, der Vernehmung beizuwohnen und über das Gericht oder die Behörde oder unmittelbar Fragen an die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

Artikel 77

Zustellung

Das Amt stellt von Amts wegen alle Entscheidungen und Ladungen sowie die Bescheide und Mitteilungen zu, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder die nach anderen Vorschriften dieser Verordnung oder nach aufgrund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuzustellen sind oder für die der Präsident des Amtes die Zustellung vorgeschrieben hat. Die Zustellungen können durch Vermittlung der zuständigen Sortenbehörden der Mitgliedstaaten bewirkt werden.

Artikel 78

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Der Antragsteller, der Inhaber und jeder andere an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert gewesen ist, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Verhinderung nach dieser Verordnung den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat.

2. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig.
3. Der Antrag ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind.
4. Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf die Fristen des Absatzes 2 sowie des Artikels 51 Absätze 2, 4 und 5.
5. Wer in einem Mitgliedstaat in gutem Glauben Material einer Sorte, die Gegenstand eines bekanntgemachten Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes oder eines erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist, in der Zeit zwischen dem Eintritt eines Rechtsverlustes nach Absatz 1 an dem Antrag oder dem erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutz und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Benutzung genommen oder tatsächliche und ernsthafte Vorkehrungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebes unentgeltlich fortsetzen.

Artikel 79

Heranziehung allgemeiner Grundsätze

1. Soweit in dieser Verordnung oder in aufgrund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften Verfahrensbestimmungen fehlen, berücksichtigt das Amt die in den Mitgliedstaaten allgemein anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts.
2. Artikel 47 gilt entsprechend für Bedienstete des Amtes, soweit sie mit Entscheidungen der in Artikel 66 genannten Art befaßt sind, und für Bedienstete der Prüfungsämter, soweit sie an Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Entscheidungen mitwirken.

KAPITEL VIIGebühren. KostenregelungArtikel 80Gebühren

1. Das Amt erhebt für seine in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshandlungen und jährlich während der Dauer eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes Gebühren aufgrund der Gebührenordnung gemäß Artikel 108.
2. Werden fällige Gebühren für die in Artikel 108 Absatz 2 genannten Amtshandlungen oder sonstige in der Gebührenordnung genannte Amtshandlungen, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, nicht entrichtet, so gilt der Antrag als nicht gestellt oder die Beschwerde als nicht erhoben, wenn die für die Entrichtung der Gebühren erforderlichen Handlungen nicht innerhalb eines Monats vorgenommen werden, nachdem das Amt eine erneute Aufforderung zur Zahlung der Gebühren zugestellt und dabei auf diese Folge der Nichtentrichtung hingewiesen hat.
3. Können bestimmte Angaben des Antragstellers auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes nur durch eine technische Prüfung nachgeprüft werden, die außerhalb des festgelegten Rahmens der technischen Prüfung von Sorten des betreffenden Taxons liegt, so können die Gebühren für die technische Prüfung nach Anhörung des Gebührenschuldners bis zur Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes erhöht werden.
4. Hat eine Beschwerde Erfolg, so sind die für die Beschwerde erhobenen Gebühren zurückzuerstatten, bei teilweisem Erfolg zu einem entsprechenden Teil. Die Rückerstattung kann jedoch ganz oder teilweise unterbleiben, wenn die Entscheidung über die Beschwerde auf verspätet vorgebrachten Tatsachen beruht.

Artikel 81Beendigung von Zahlungsverpflichtungen

1. Ansprüche des Amtes auf Zahlung von Gebühren erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.
2. Ansprüche gegen das Amt auf Rückerstattung von Gebühren oder von Geldbeträgen, die bei der Entrichtung einer Gebühr zuviel gezahlt worden sind, erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
3. Die in Absatz 1 vorgesehene Frist wird durch eine Aufforderung zur Zahlung der Gebühr und die Frist des Absatzes 2 durch eine schriftliche und mit Gründen versehene Geltendmachung des Anspruchs unterbrochen. Diese Frist beginnt mit der Unterbrechung erneut zu laufen und endet spätestens sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie ursprünglich zu laufen begonnen hat, es sei denn, daß der Anspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist; in diesem Fall endet die Frist frühestens ein Jahr nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Artikel 82Kostenverteilung

1. Im Einwendungsverfahren, im Verfahren zur Rücknahme und zum Widerruf des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und im Beschwerdeverfahren trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst, soweit nicht das Amt oder die Beschwerdekammer, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht, über eine Verteilung der notwendigen Kosten, einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Kosten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte, anders entscheidet. Auf Antrag kann eine Entscheidung über die Verteilung der Kosten auch dann getroffen werden, wenn der Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, die Einwendung oder der Antrag auf Rücknahme oder Widerruf des gemeinschaftlichen Sortenschutzes zurückgenommen worden ist oder der Inhaber nach Artikel 18 Absatz 2 auf diesen verzichtet hat.

2. Das Amt setzt auf Antrag den Betrag der Kosten fest, die aufgrund einer Entscheidung über die Verteilung nach Absatz 1 zu erstatten sind.

Artikel 83

Vollstreckung der Entscheidungen, in denen Kosten festgesetzt werden

1. Jede Endentscheidung des Amtes, in der Kosten festgesetzt werden, ist ein vollstreckbarer Titel.
2. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozeßrechts des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und dem Amt und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften benennt.
3. Sind diese Formvorschriften auf Antrag des die Vollstreckung betreibenden Beteiligten erfüllt, so kann dieser die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem er die zuständige Stelle unmittelbar anruft.
4. Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

KAPITEL VIIIRegister für gemeinschaftliche Sortenschutzrechte.
Unterrichtung der ÖffentlichkeitArtikel 84Einrichtung des Registers

1. Das Amt führt ein Register für gemeinschaftliche Sortenschutzrechte, in das nach Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes folgende Angaben eingetragen werden:
 - a) die Art und die Sortenbezeichnung der Sorte,
 - b) die amtliche Sortenbeschreibung oder ein Hinweis auf die Unterlagen des Amtes, in denen die amtliche Sortenbeschreibung als Bestandteil des Registers enthalten ist,
 - c) bei Sorten, bei denen zur Erzeugung von Material fortlaufend Material bestimmter Komponenten verwendet werden muß, ein Hinweis auf die Komponenten,
 - d) der Name und die Anschrift
 - des Inhabers,
 - des Ursprungszüchters oder Entdeckers,
 - des Verfahrensvertreters,
 - e) der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes sowie der Beendigungsgrund,
 - f) ein ausschließliches vertragliches Nutzungsrecht, sofern der Inhaber oder der Nutzungsberechtigte dies unter Nachweis des Nutzungsrechts beantragt, und ein Zwangsnutzungsrecht, einschließlich des Namens und der Anschrift des Nutzungsberechtigten,
 - g) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach Artikel 23, sofern ein Beteiligter dies beantragt,
 - h) sonstige Angaben, die in der Durchführungsordnung gemäß Artikel 109 dafür vorgesehen werden.

2. Die amtliche Sortenbeschreibung kann nach Anhörung des Inhabers hinsichtlich der Anzahl und der Art der Merkmale sowie der festgestellten Ausprägungen dieser Merkmale von Amts wegen den jeweils geltenden Grundsätzen für die Beschreibung von Sorten des betreffenden Taxons angepaßt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beschreibung der Sorte mit den Beschreibungen anderer Sorten des betreffenden Taxons vergleichbar zu machen.
3. Änderungen in der Person des Inhabers oder eines Verfahrensvertreters werden in dem Register eingetragen, wenn sie dem Amt nachgewiesen wurden.
4. Der Inhaber hat nach Maßgabe entsprechender Bestimmungen des Amtes ein Referenzmuster von Individuen der Sorte zu hinterlegen. Dieses ist maßgebend für die Identität der Sorte.

Artikel 85

Einsichtnahme

1. Jedermann kann nach Maßgabe der in der Durchführungsordnung gemäß Artikel 109 vorgesehenen Bedingungen Einsicht nehmen in
 - a) das Register für gemeinschaftliche Sortenschutzrechte,
 - b) die Unterlagen eines bekanntgemachten Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes,
 - c) die Unterlagen eines erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes,
 - d) den Anbau zur technischen Prüfung einer Sorte,
 - e) den Anbau zur technischen Nachprüfung des Fortbestehens einer Sorte,
 - f) die nach Artikel 84 Absatz 4 hinterlegten Referenzmuster.

2. Die Einsichtnahme in die Unterlagen eines noch nicht bekanntgemachten Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes wird nur gewährt, wenn
 - a) der Antragsteller zustimmt oder
 - b) der die Einsichtnahme Begehrende nachweist, daß der Antragsteller unmittelbar oder mittelbar behauptet hat, daß der gemeinschaftliche Sortenschutz nach seiner Erteilung gegen ihn geltend gemacht werden könne.
3. Im Falle des Artikels 84 Absatz 1 Buchstabe c) sind auf Antrag des Antragstellers alle Angaben über die Komponenten einschließlich ihres Anbaus von der Einsichtnahme auszuschließen. Der Antrag auf Ausschluß von der Einsichtnahme kann nur bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes gestellt werden.
4. Material, das im Zusammenhang mit den Prüfungen nach den Artikeln 54 Absatz 4, 55 und 63 vorgelegt oder gewonnen wurde, darf von den nach dieser Verordnung zuständigen Stellen nicht an andere abgegeben werden, es sei denn, daß der Berechtigte einwilligt oder die Abgabe im Rahmen der in dieser Verordnung geregelten Zusammenarbeit bei der Prüfung oder aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

Artikel 86

Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen

1. Das Amt gibt regelmäßig vom Verwaltungsrat zu bestimmende Veröffentlichungen mit folgenden Angaben heraus:
 - a) Anträge auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes unter Angabe des Taxons und der vorläufigen Bezeichnung der Sorte, des Antragstages sowie des Namens und der Anschrift des Antragstellers, des Ursprungszüchters oder Entdeckers und eines etwaigen Verfahrensvertreters,

- b) Beendigung eines Verfahrens zur Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes mit den Angaben gemäß Buchstabe a),
 - c) Vorschläge für Sortenbezeichnungen,
 - d) Erteilungen von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten mit den Angaben gemäß Artikel 84 Absatz 1, Buchstaben a), d) und e),
 - e) Beendigung von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten mit den vorstehend genannten Angaben,
 - f) Bestellungen und Beendigungen von ausschließlichen vertraglichen Nutzungsrechten und von Zwangsnutzungsrechten im Falle des Artikels 84 Absatz 1 Buchstabe f),
 - g) Änderungen von Sortenbezeichnungen im Falle des Artikels 65,
 - h) Änderungen in der Person des Inhabers oder eines Verfahrensvertreters im Falle des Artikels 84 Absatz 3,
 - i) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach Artikel 23, sofern ein Beteiligter dies beantragt.
2. Die Veröffentlichung enthält ferner allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes und kann sonstige diese Verordnung und ihre Anwendung betreffende Hinweise enthalten.

Artikel 87

Gegenseitige Unterrichtung und Austausch von Veröffentlichungen

1. Das Amt und die zuständigen Sortenbehörden der Mitgliedstaaten übermitteln einander auf entsprechendes Ersuchen unbeschadet der für die Übermittlung von Ergebnissen der technischen Prüfung getroffenen besonderen Regelungen kostenlos für ihre eigenen Zwecke ein oder mehrere Exemplare ihrer Veröffentlichungen sowie sonstige sachdienliche Angaben über beantragte oder erteilte Schutzrechte.

2. Die in Artikel 85 Absatz 3 genannten Angaben sind von der Unterrichtung ausgeschlossen, es sei denn, daß
- a) die Unterrichtung zur Durchführung der in den Artikeln 54 und 63 genannten Prüfungen erforderlich ist, oder
 - b) der Antragsteller oder Inhaber der Unterrichtung zustimmt.

Artikel 88

Amts- und Rechtshilfe

1. Das Amt und die Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Einsicht in Unterlagen betreffend die Sorte, ihre Muster und ihren Anbau, soweit nicht Vorschriften dieser Verordnung oder einzelstaatliche Vorschriften dem entgegenstehen. Gewährt das Amt Gerichten oder Staatsanwaltschaften Einsicht, so unterliegt diese nicht den Beschränkungen des Artikels 85.
2. Die Gerichte oder andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten nehmen für das Amt auf dessen Ersuchen um Rechtshilfe Beweisaufnahmen oder andere damit in Zusammenhang stehende gerichtliche Handlungen innerhalb ihrer Zuständigkeit vor.

FÜNFTER TEIL

Auswirkungen auf sonstiges Recht

Artikel 89Verbot des Doppelschutzes

1. Sorten, die Gegenstand eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes sind, können nicht patentiert werden oder Gegenstand eines nationalen Sortenschutzes sein. Ein entgegen Satz 1 erteiltes Schutzrecht hat keine Wirkung.
2. Wurde dem Inhaber vor Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für dieselbe Sorte ein sonstiges Schutzrecht der in Absatz 1 genannten Art erteilt, so kann er die Rechte aus einem solchen Schutz an der Sorte so lange nicht geltend machen, wie der gemeinschaftliche Sortenschutz daran besteht.

Artikel 90Anwendung nationalen Rechts

Die Geltendmachung der Rechte aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutz unterliegt Beschränkungen durch das Recht der Mitgliedstaaten nur insoweit, als in dieser Verordnung ausdrücklich darauf Bezug genommen worden ist.

SECHSTER TEIL

Bürgerlich-rechtliche Ansprüche. Rechtsverletzungen. gerichtliche Zuständigkeit

Artikel 91

Verletzung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

1. Wer

- a) ohne dazu berechtigt zu sein, hinsichtlich einer Sorte, für die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, eine der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Handlungen vornimmt, oder
- b) entgegen Artikel 17 Absatz 3 die Sortenbezeichnung einer Sorte, für die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, oder eine mit dieser Sortenbezeichnung verwechselbare Bezeichnung verwendet,

kann vom Inhaber auf Unterlassung der Verletzung oder Zahlung einer angemessenen Vergütung oder auf beides in Anspruch genommen werden.

2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist dem Inhaber darüberhinaus zum Ersatz des weiteren aus der Verletzung entstandenen Schadens verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit vermindert sich dieser Anspruch entsprechend dem Grad der leichten Fahrlässigkeit, jedoch nicht unter die Höhe des Vorteils, der dem Verletzer aus der Verletzung erwachsen ist.

Artikel 92

Handlungen vor Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Der Inhaber kann von demjenigen, der in der Zeit zwischen der Bekanntmachung des Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und dessen Erteilung eine Handlung vorgenommen hatte, die ihm nach diesem Zeitraum aufgrund des gemeinschaftlichen Sortenschutzes verboten wäre, eine angemessene Vergütung verlangen.

Artikel 93Verjährung

Die Ansprüche nach den Artikeln 91 und 92 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Inhaber von der Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, und ohne Rücksicht auf eine solche Kenntnis in dreißig Jahren von der Vollendung der jeweiligen Handlung an.

Artikel 94Ergänzende Anwendung des nationalen Rechts bei Verletzungen

1. Hat der nach Artikel 91 Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Inhabers oder eines Nutzungsberechtigten etwas erlangt, so wenden die nach den Artikeln 97 oder 98 zuständigen Gerichte hinsichtlich der Herausgabe ihr nationales Recht einschließlich ihres internationalen Privatrechts an.
2. Absatz 1 gilt auch für sonstige Ansprüche, die sich aus der Vornahme oder der Unterlassung von Handlungen nach Artikel 92 in der Zeit zwischen der Bekanntmachung des Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und der Erledigung des Antrags ergeben können.
3. Im übrigen bestimmt sich die Wirkung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes allein nach dieser Verordnung.

Artikel 95Geltendmachung des Rechts auf den
gemeinschaftlichen Sortenschutz

1. Ist der gemeinschaftliche Sortenschutz einer Person erteilt worden, die nicht nach Artikel 11 berechtigt ist, so kann der Berechtigte unbeschadet anderer nach dem Recht der Mitgliedstaaten bestehender Ansprüche vom nichtberechtigten Inhaber verlangen, daß ihm der gemeinschaftliche Sortenschutz übertragen wird.

2. Steht einer Person das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nur teilweise zu, so kann sie nach Absatz 1 verlangen, daß ihr die Mitinhaberschaft daran eingeräumt wird.
3. Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb einer Ausschlußfrist von fünf Jahren nach Bekanntmachung der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber bei Erteilung oder Erwerb Kenntnis davon hatte, daß ihm das Recht auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz nicht oder nicht allein zustand.
4. Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 stehen dem Berechtigten entsprechend auch hinsichtlich eines Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes zu, der von einem nicht oder nicht allein berechtigten Antragsteller gestellt worden ist.

Artikel 96

Folgen des Wechsels der Inhaberschaft am gemeinschaftlichen Sortenschutz

1. Bei vollständigen Wechsel der Inhaberschaft am gemeinschaftlichen Sortenschutz infolge eines zur Geltendmachung der Ansprüche gemäß Artikel 95 Absatz 1 nach Artikel 97 oder 98 erwirkten rechtskräftigen Urteils erlöschen Nutzungsrechte und sonstige Rechte mit der Eintragung des Berechtigten in das Register für gemeinschaftliche Sortenschutzrechte.

2. Hat vor Einleitung des Verfahrens gemäß den Artikeln 97 oder 98 der Inhaber oder ein zu diesem Zeitpunkt Nutzungsberechtigter hinsichtlich der Sorte im Gebiet der Gemeinschaft eine der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Handlungen vorgenommen oder dazu tatsächliche und ernsthafte Vorkehrungen getroffen, so kann er diese Handlungen fortsetzen oder vornehmen, wenn er bei dem neuen in das Register für gemeinschaftliche Sortenschutzrechte eingetragenen Inhaber die Einräumung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechts beantragt. Der Antrag muß innerhalb der in der Durchführungsordnung vorgeschriebenen Frist gestellt werden. Das Nutzungsrecht ist vom Amt für einen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.
3. Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Inhaber oder Nutzungsberechtigte zu dem Zeitpunkt, zu dem er mit der Vornahme der Handlungen oder dem Treffen der Veranstaltungen begonnen hat, bösgläubig gehandelt hat.

Artikel 97

Zuständigkeit und Verfahren für

Klagen, die bürgerlich-rechtliche Ansprüche betreffen

1. Das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. September 1988, im folgenden als Vollstreckungsübereinkommen bezeichnet, sowie die ergänzenden Vorschriften dieses Artikels und der Artikel 98 bis 102 dieser Verordnung sind auf Verfahren für Klagen anzuwenden, die die in den Artikeln 91 bis 96 genannten Ansprüche betreffen.

2. Verfahren der in Absatz 1 genannten Art sind anhängig zu machen bei den Gerichten
- a) des Mitgliedstaates oder sonstigen Vertragsstaates des Vollstreckungsübereinkommens, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz oder, in Ermangelung eines solchen, eine Niederlassung hat, oder
 - b) falls diese Voraussetzung in keinem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat gegeben ist, des Mitgliedstaates, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder Sitz oder, in Ermangelung eines solchen, eine Niederlassung hat, oder
 - c) falls auch diese Voraussetzung in keinem Mitgliedstaat gegeben ist, das Amt seinen Sitz hat.

Die zuständigen Gerichte sind für die Entscheidung über die in einem jeden der Mitgliedstaaten begangenen Verletzungshandlungen zuständig.

3. Verfahren für Klagen, die Ansprüche wegen Verletzungshandlungen betreffen, können auch bei dem Gericht des Ortes anhängig gemacht werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. In diesem Fall ist das Gericht nur für die Verletzungshandlungen zuständig, die in dem Mitgliedstaat begangen worden sind, zu dem es gehört.
4. Für das Verfahren und die Zuständigkeit der Gerichte gilt das Recht des nach den Absätzen 2 oder 3 bestimmten Staates.

Artikel 98

Ergänzende Bestimmungen

1. Klagen, die den Anspruch auf das Rechts nach Artikel 95 betreffen, unterliegen nicht der Anwendung von Artikel 5 Absätze 3 und 4 des Vollstreckungsübereinkommen.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 97 sind die Bestimmungen der Artikel 5 Absatz 1, Artikel 17 und 18 des Vollstreckungsübereinkommens anzuwenden.
3. Für die Anwendung der Artikel 97 und 98 wird der Wohnsitz oder Sitz einer Partei nach den Artikeln 52 und 53 des Vollstreckungsübereinkommens bestimmt.

Artikel 99

Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit nach den Artikeln 97 und 98 die Zuständigkeit nationaler Gerichte gegeben ist, sind unbeschadet der Artikel 100 und 101 die Verfahrensvorschriften des betreffenden Staates für gleichartige Klagen anzuwenden, die entsprechende nationale gewerbliche Schutzrechte betreffen.

Artikel 100

Klagebefugnis bei der Verletzungsklage

1. Die Verletzungsklage wird durch den Inhaber erhoben. Ein Nutzungsberechtigter kann die Verletzungsklage nur erheben, wenn der Inhaber dem zustimmt.
2. Jeder Nutzungsberechtigte kann der vom Inhaber erhobenen Verletzungsklage beitreten, um den Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen.

Artikel 101

Bindung des nationalen Gerichts oder der sonstigen Stelle

Das nationale Gericht oder die sonstige Stelle, vor denen eine Klage betreffend einen gemeinschaftlichen Sortenschutz anhängig ist, hat von der Rechtsgültigkeit des gemeinschaftlichen Sortenschutzes auszugehen.

Artikel 102Aussetzung des Verfahrens

1. Betrifft die Klage Ansprüche gemäß Artikel 95 Absatz 4 und hängt die Entscheidung von der Schutzfähigkeit der Sorte nach Artikel 6 ab, so kann diese Entscheidung erst ergehen, wenn das Amt über den Antrag entschieden hat.
2. Betrifft die Klage einen erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutz, hinsichtlich dessen ein Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf nach den Artikeln 19 oder 20 eingeleitet worden ist, so kann, sofern die Entscheidung von der Rechtsgültigkeit des gemeinschaftlichen Sortenschutzes abhängt, das Verfahren ausgesetzt werden.

Artikel 103Ahndung der Verletzungdes gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für die Ahndung von Verletzungen eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes bis zum 1. Juli 1992 die gleichen Vorschriften in Kraft treten, die für eine Verletzung entsprechender nationaler gewerblicher Schutzrechte gelten.

83

- 81 -

Drucksache 663/90

SIEBENTER TEIL

Haushalt. Finanzkontrolle. gemeinschaftsrechtliche
Durchführungsvorschriften

Artikel 104

Haushalt

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan des Amtes eingesetzt; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
3. Die Einnahmen des Haushalts umfassen unbeschadet anderer Einnahmen das Aufkommen an Gebühren, die entsprechend Artikel 80 aufgrund der Gebührenordnung gemäß Artikel 108 zu zahlen sind, und, soweit erforderlich, einen Zuschuß aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, der im Einzelplan der Kommission unter einer besonderen Haushaltslinie eingesetzt wird.

Artikel 105

Feststellung des Haushaltsplans

1. Der Präsident stellt jährlich für das folgende Haushaltsjahr einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Amtes auf und übermittelt ihn sowie einen Stellenplan mit einer Stellungnahme des Verwaltungsrates spätestens am 31. März jedes Jahres der Kommission.
2. Die Kommission übernimmt diesen Voranschlag als Anlage in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans. Sie kann dem Vorentwurf eine Stellungnahme mit einem abweichenden Voranschlag beifügen. Ist ein Zuschuß nach Artikel 104 Absatz 3 erforderlich, kann sie am Voranschlag die Änderungen vornehmen, die sie für sachdienlich erachtet.
3. Der Haushaltsplan des Amtes wird nach demselben Verfahren wie der Gesamthaushaltsplan von der Haushaltsbehörde festgestellt.

4. Soweit Mittel für unvorhergesehene Ausgaben bereitgestellt sind, bedarf ihre Verwendung der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

Artikel 106

Kontrolle

1. Der Präsident übermittelt der Kommission und dem Rechnungshof spätestens am 31. März jedes Jahres die Rechnung für alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der Rechnungshof prüft die Rechnung nach Artikel 206a des Vertrages.
2. Das Europäische Parlament erteilt dem Präsidenten des Amtes Entlastung nach dem in Artikel 206 b) des Vertrages vorgesehenen Verfahren.
3. Die Kontrolle der Mittelbindung und der Auszahlung aller Ausgaben sowie die Kontrolle der Feststellung und der Einbeziehung aller Einnahmen des Amtes erfolgen durch den Finanzkontrolleur der Kommission.

Artikel 107

Finanzvorschriften

Die Vorschriften der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gelten für das Amt.

Artikel 108

Gebührenordnung

1. Die Gebührenordnung bestimmt insbesondere die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Artikel 80 Absatz 1, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind.

2. Gebühren sind mindestens für folgende Amtshandlungen vorzusehen:
- a) die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, die folgende Maßnahmen umfaßt:
 - Formalprüfung
 - sachliche Prüfung
 - Prüfung der Sortenbezeichnung
 - Entscheidung
 - Bekanntmachungen;
 - b) die Veranlassung oder Durchführung der technischen Prüfung;
 - c) die Bearbeitung einer Beschwerde bis zur Entscheidung darüber.
3. Die Höhe der Gebühren ist so zu bemessen, daß nach einer Übergangszeit die Einnahmen des Amtes zumindest seine gesamten veränderlichen Kosten decken.
4. Die Gebührenordnung wird nach Anhörung des Verwaltungsrats zu dem Entwurf der zu treffenden Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 110 erlassen.

Artikel 109

Sonstige Durchführungsvorschriften

1. Die Einzelheiten der Anwendung dieser Verordnung werden in einer Durchführungsordnung geregelt. Sie muß insbesondere Bestimmungen über das Verhältnis zwischen dem Amt und den in den Artikeln 29 Absatz 4 und 54 Absätzen 1 und 2 genannten Prüfungsämtern, Einrichtungen oder eigenen Dienststellen enthalten und kann Bestimmungen über die in Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 sowie Absätzen 2, 5 und 6 genannten Angelegenheiten enthalten.

2. Das Verfahren vor den Beschwerdekammern wird in einer Verfahrensordnung der Beschwerdekammern geregelt.
3. Die Durchführungsordnung und die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern werden nach Anhörung des Verwaltungsrats zu dem Entwurf der zu treffenden Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 110 erlassen.

Artikel 110

Verfahren

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

88

663 / 90

- 86 -

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 111Ausnahmebestimmungen

1. Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) ist eine Sorte auch dann neu, wenn Individuen von ihr vier Jahre, bei Sorten von Reben und Baumarten sechs Jahre, vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Gebiet der Gemeinschaft zu gewerblichen Zwecken an andere abgegeben worden waren, wenn der Antragstag innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt liegt.
2. Abweichend von Artikel 51 Absatz 2 kann der Antragsteller für den Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes den Zeitvorrang eines früheren Antrags in einem Mitgliedstaat auch dann beanspruchen, wenn der frühere Antrag vier Jahre, bei Sorten von Reben und Baumarten sechs Jahre, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurde und der Antragstag innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt liegt. Satz 1 gilt auch, wenn das Schutzrecht in dem Mitgliedstaat bereits erteilt wurde und noch fortbesteht.

Artikel 112Übergangsbestimmungen

Das Amt ist so rechtzeitig zu errichten, daß es vom 1. Juli 1992 an die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben vollständig wahrnehmen kann.

Artikel 113Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Die Artikel 1, 2, 3 und 5 bis 28 und 48 bis 102 gelten ab dem 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am,

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

Betrifft : Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz(1)

1. Haushaltsposten: III B Artikel: 5101 Bezeichnung : Verwirklichung des Binnenmarktes im Agrarbereich

2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung: Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
Zur Ermöglichung der Einführung eines in der gesamten Gemeinschaft geltenden Pflanzenzüchterrechts im Zusammenhang mit dem Einheitsmarkt muß ein gemeinschaftliches Sortenamt eingerichtet werden.

5. Berechnungsweise

5.1. Ausgabenart: Beteiligung an den Verwaltungskosten des Amtes

5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: Beihilfe, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf richtet

5.3. Berechnung: Die Verwaltungskosten werden auf insgesamt 3,5 Mio ECU jährlich geschätzt. Sie schliessen die Büro- und Personalkosten (2,0 Mio ECU bei 20 Personen) sowie die variablen Kosten des Amtes ein (1,5 Mio ECU für Versuche, Erstattung von Ausgaben einzelstaatlicher Einrichtungen, Feldbesichtigungen, Sitzungen, Übersetzung u. a.). Die mit 0,5 Mio ECU veranlagten Versuchskosten werden von Anfang an vollständig den Pflanzenzüchtern angelastet. Die anfänglich von der Gemeinschaft zu übernehmenden variablen Kosten entfallen innerhalb von drei Jahren nach dem ersten Jahr der vollen Inbetriebnahme des Amtes im Jahr 1994.

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1. Fälligkeitsplan der Mittelbindungen (nicht aufgeteilte Mittel in Mio ECU)

Haushaltsjahr

1991	z.E.
1992	0,8 (2)
1993	1,5 (2)
1994	3,0 (3)
1995	2,7
1996	2,4
Folgende Haushaltsjahre	2,0 oder weniger
Insgesamt 91 bis 96	10,4

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: X

7. Anmerkungen:

- (1) Diese Maßnahme wird Teil des Weißbuches der Kommission über die Verwirklichung des Binnenmarktes im Agrarbereich sein.
- (2) In den ersten zwei Jahren wird nur die Hälfte des vorgesehenen Personalbestands angestellt.
- (3) Von 1994 bis 1997 könnten geschätzt zusätzliche 0,3 bis 0,4 Mio ECU der variablen Kosten durch Einnahmen des Amtes aus Gebühren gedeckt werden, welche die Pflanzenzüchter zu entrichten hätten.

14.12.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den
gemeinschaftlichen Sortenschutz

KOM(90) 347 endg.; Ratsdok. 8487/90

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob die vorgeschlagene Verordnung nicht zusätzlich auf Artikel 235 EWGV gestützt werden muß. Der Verordnungsvorschlag findet in Artikel 43 EWGV nur insoweit eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, als ein Sortenschutz für diejenigen Arten geregelt werden soll, die von Artikel 38 EWGV in Verbindung mit Anhang II des EWG-Vertrages erfaßt werden. Im übrigen könnte die Verordnung auch deshalb auf Artikel 235 EWGV zu stützen sein, weil ein supranationales Institut des gemeinschaftsrechtlichen Sortenschutzes geschaffen und ein rechtlich selbständiges Sortenamt errichtet werden soll. Jedenfalls ergibt sich das Erfordernis der Einstimmigkeit aus Artikel 217 EWGV, da in Artikel 33 des Vorschlags eine Regelung der Sprachenfragen getroffen wird.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, in den anstehenden Verhandlungen verstärkt darauf hinzuwirken, die Nachbaumöglichkeit für einmal von Sortenschutzinhaber erstandenes Saatgut für den Landwirt zu erhalten, ohne die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Züchter zu vernachlässigen.

3. Der Bundesrat bittet im übrigen die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlags eine Angleichung an die Formulierungen des UPOV-Abkommens zu suchen.
4. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, die Artikel 37 Nr. 3 und Artikel 48 Nr. 3 in der Weise zu modifizieren, daß für jeden eingehenden Antrag innerhalb angemessener Frist eine begründete Entscheidung zu treffen und dem Antragsteller zu übermitteln ist.
5. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Fassung des Artikels 83 Abs. 2 Satz 2 hinzuwirken, durch die gewährleistet wird, daß auch Gerichte die Vollstreckungsklausel erteilen können. Ferner sollte die Regelung der Zuständigkeit für die Bestimmung der zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständigen Stelle dem Recht der Mitgliedstaaten überlassen werden. Eine durch sekundäres Gemeinschaftsrecht getroffene Regelung, daß die "Regierungen" der Mitgliedstaaten die zuständigen Stellen zu bestimmen haben, stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Organisationsrecht der Mitgliedstaaten dar.
6. Artikel 103 der Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, Strafvorschriften für die Verletzung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes zu erlassen, soweit nach ihrem innerstaatlichen Recht Strafvorschriften zum Schutz entsprechender nationaler gewerblicher Schutzrechte bestehen. In der Bundesrepublik sind derartige Strafbestimmungen in § 39 des Sortenschutzgesetzes und Bußgeldvorschriften in § 40 des Sortenschutzgesetzes vorgesehen.

Der Bundesrat vertritt ständig die Auffassung, daß die EG Straf- und Bußgeldvorschriften nur dort selbst erlassen oder die Mitgliedstaaten zu einem Erlaß verpflichten kann, wo im EWG-Vertrag eine ausdrückliche Ermächtigung hierfür vorgesehen ist. Eine solche Ermächtigung ist weder bei Artikel 43 EWGV noch bei Artikel 235 EWGV ersichtlich.

7. Die Bundesregierung wird gebeten dazu beizutragen, die Artikel 109 und 110 in der Weise zu ändern, daß die Position der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission gestärkt werden und ihre Interessen somit besser vertreten werden können.